Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Abteilung Zivilschutz

Papiermühlestrasse 17v
3000 Bern 22
+41 31 636 06 00 (08:00 – 12:00 Uhr)
schutzbauten@be.ch
www.be.ch/schutzbauten

1. Juli 2024

Merkblatt
Periodische Anlagekontrollen (PAK)

Der Bund regelt die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung von Schutzanlagen. Der Kanton legt nach Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen fest und überprüft diese regelmässig (Periodische Anlagekontrolle, PAK). Die Gemeinden und Spitalträgerschaften haben die Anlagen gemäss den Weisungen des Bundes zu warten. Die PAK muss mindestens alle 10 Jahre durchgeführt werden.

Das BSM publiziert die Planung der Anlagekontrollen auf der Website vom Amt, so dass sich die Zivilschutzorganisationen organisieren und die Wartungsarbeiten durchführen können.

Die Daten für die PAK des nächsten Kalenderjahrs wird den Anlageeigentümerinnen und den örtlich zuständigen ZSO zusätzlich bis Ende Juni des laufenden Jahres aktiv kommuniziert. Die PAK-Kontrollcheckliste mit den Rubriken, die während der PAK inspiziert werden, finden Sie auf unserer Homepage. Diese hilft Ihnen zur Vorbereitung für die bevorstehende Kontrolle der Schutzanlage.

Das BSM hält sich das Recht vor, dass eine Kontrolle je nach anzutreffender Situation auch abgebrochen werden kann.

Damit die PAK auf optimale Weise erfolgen kann, sind die Kommandanten der ZSO gebeten, folgende Punkte einzuhalten:

1. Vor der Kontrolle

1.1 Folgende Unterlagen müssen verfügbar sein

- Eine überarbeitete Dokumentation gemäss Kapitel 1000 der PAK-Kontrollcheckliste;
- Plan der Tür- und Schalterstandorte für den Unterhaltsdienst;
- Nachweis der Unterhaltstätigkeit (Unterhaltscheckliste der letzten 3 Jahre).

1.2 Vorbereitung der Anlage

- Der Zugang zu sämtlichen Räumen der Anlage muss in jeder Hinsicht gewährleistet sein;
- Vorfilter und Filter müssen sauber sein;
- Das Reservematerial muss bereitstehen;
- Friedensmässige Installationen, welche die PAK behindern, müssen demontiert sein;
- Friedensmässige Installationen müssen angeschrieben sein;
- Bei Zusatzinstallationen müssen die Projekt- sowie Abnahmeunterlagen in der Anlage vorhanden sein;
- Panzerschiebewände bzw. Druckschiebewände müssen geschlossen sein;
- Die Beschriftungen müssen angebracht sein;

- Das erforderliche Werkzeug muss vorhanden sein;
- Der Wassertank muss leer und zugänglich sein;
- Der Warmwassererwärmer muss eingeschaltet sein, um eine Funktionskontrolle durchzuführen;
- Das Schleusentelefon ist zu montieren und vorzubereiten;
- Die Anlagedokumentation gemäss Kapitel 1000 der Kontrollcheckliste ist vorgängig zu kontrollieren/ergänzen.

1.3 Aufbieten der pflichtigen Person

- Seitens der Zivilschutzorganisation wird die Anlagekontrolle als Wiederholungskurs durchgeführt. Die entsprechenden Regelungen bezüglich Aufgebot, Kontrollführung, etc. sind einzuhalten. Aufzubieten sind mindestens drei, maximal vier AdZS;
- Die aufgebotenen Personen sind ausgebildete Infrastrukturwarte und kennen die Anlage;
- Die aufgebotenen Personen finden sich eine halbe Stunde vor Beginn der Kontrolle ein und bereiten die Inspektion vor;
- Die aufgebotenen Personen erscheinen in vollständiger Zivilschutzkleidung und mit Einsatzschuhen gemäss geltenden Sicherheitsvorschriften und Richtlinien.

1.4 Eigentümerin

- Die Eigentümerin wird durch die Zivilschutzorganisation informiert und eingeladen, am Schlussrapport teilzunehmen, der nach Abschluss der Kontrolle vor Ort stattfindet.

1.5 Nachbarn

- Bei Emissionen und/oder Lärm, welche die Nachbarschaft beeinträchtigen, werden die Nachbarn durch die Zivilschutzorganisation über die möglichen Störungen vorgängig informiert.

2. Während der Kontrolle

- Die AdZS stehen den Inspektoren zur Verfügung und erledigen die von ihnen verlangten Arbeiten;
- Die Inspektoren erstellen einen Bericht, der die nötigen Beschlüsse enthält.

3. Nach der Kontrolle

- Die Anlage wird gemäss Unterhaltsdienst retabliert.

4. In den darauffolgenden Wochen

- Allfällige Mängel werden unter der Aufsicht des Eigentümers behoben;
- Es ergeht eine Vollzugsmeldung an die AB;
- Im Falle einer Nachprüfung nehmen die Inspektoren Kontakt mit der Zivilschutzorganisation auf, um einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsgrundlagen

Eidgenössische Rechtsgrundlagen
- Art. 69, 73 und 74 BZG

Kantonale Rechtsgrundlagen
- Art. 78 Abs. 3 KBZG